

BESCHLUSS

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Rekursgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Sozialversicherungssache der Antragstellerin A****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Rekurs der Antragstellerin gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 12.12.2024, SV.2024.24, mit dem der Berufung der Antragstellerin gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 02.07.2024 insoweit Folge gegeben wurde, als die angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Ein Kostenersatz findet im Rekursverfahren nicht statt.

B e g r ü n d u n g:

1. Die am **.08.1974 geborene Antragstellerin meldete sich am 30.10.2019 bei der Antragsgegnerin zum Bezug von Leistungen an. Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht vor, wobei auch eine Haushaltsabklärung durchgeführt wurde. Mit Verfügung vom 17.06.2020 gewährte die Antragsgegnerin gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 41% ab 01.12.2019 eine monatliche IV-Rente. Dagegen wurde Vorstellung erhoben, welche zum Vorstellungsentscheid vom 02.07.2024 führte; mit diesem wurde für die Zeit vom 01.12.2019 bis 30.11.2021 eine Viertelsrente, vom 01.12.2021 bis 30.06.2022 bzw vom 01.04.2023 bis 31.12.2023 eine ganze Rente und vom 01.07.2022 bis 31.03.2023 bzw seit dem 01.01.2024 eine halbe Rente gewährt (Blg 7-1/22).

Dagegen wurde mit Berufung vom 10.09.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, der Antragstellerin ab dem 01.12.2019 durchgehend eine ganze IV-Rente zu gewähren.

2. Mit Beschluss vom 12.12.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung insoweit Folge, als die

angefochtene Entscheidung aufgehoben und die Sozialversicherungssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Antragsgegnerin zurückverwiesen wurde.

Das Fürstliche Obergericht vermerkt (vorerst zusammengefasst wiedergegeben), dass eine neue und als massiv beschriebene Einschränkung der Antragstellerin anlässlich der Haushaltabklärung des Jahres 2020 naturgemäss noch nicht bekannt war und deshalb auch noch nicht berücksichtigt werden konnte (E 7).

Was die thematisierte Frage der Mitwirkung von Familienangehörigen bei der Haushaltsführung betrifft, hält das Fürstliche Obergericht fest, dass bei der Ermittlung der gesundheitsbedingten Einschränkungen in der Erledigung der Haushaltsarbeiten die Beistandspflicht des Ehepartners sowie die Mitarbeit von Dritten anzurechnen sind (E 8). Eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes bzw von Ar 14 EMRK ist nicht ersichtlich (E 9).

Dieser Beschluss wurde unter den Rechtskraftvorbehalt gestellt (dazu nachstehend E 6).

3. Die Antragstellerin richtet gegen diesen Beschluss vom 12.12.2024 ihren rechtzeitigen Rekurs wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung.

Die Rekursausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass die angefochtene Höhe des Invaliditätsgrades korrigiert werde (Ausrichtung einer ganzen Rente), „weil keine Schadenminderungspflicht Familienangehöriger besteht.“

Die Rekursgegnerin erstattete fristgerecht eine Rekursbeantwortung, in der sie beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen der Rekurswerberin sowie der Rekursgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Der Rekurs ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist aber nicht berechtigt.

6. Das Fürstliche Obergericht hat erwogen, dass die interessierende Frage nach der Mitwirkung von Familienangehörigen bei der Haushaltsführung eine verfassungs- bzw konventionsrechtliche Frage betrifft, welche noch nicht durch ein Höchstgericht beurteilt wurde. Deshalb hat das Fürstliche Obergericht einen Rechtskraftvorbehalt gesetzt, um jedenfalls diese Frage einer Klärung durch das Höchstgericht zuzuführen (E 10).

7. Im gegenständlichen Verfahren ist (einzig) strittig und zu beurteilen, ob bei der Ermittlung einer allfälligen gesundheitlichen Einbusse im Haushaltsbereich die Mitarbeit von Familienangehörigen bzw von Dritten mitzubersichtigen ist. Dazu hat das Fürstliche Obergericht festgehalten, dass bislang höchstgerichtlich nicht entschieden wurde, ob eine entsprechende Schadenminderungspflicht insoweit den Grundsatz der Gleichbehandlung bzw das Diskriminierungsverbot verletzt, als gemäss statistischer Erhebungen vor allem Frauen den Haushalt führen (so E 9).

8. Es ist vorab auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen.

Art 35 Abs 2 IVG legt Folgendes fest:

„Wer Anspruch auf Leistungen (Eingliederungsmassnahmen oder Renten) erhebt, ist zudem verpflichtet, auch selbst aus eigenem Antrieb alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Folgen der Invalidität bestmöglichst [gemeint: bestmöglich] zu mildern oder zu beheben. Massnahmen, die bei voraussichtlichem Verlauf keine unverhältnismässige Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, gelten als zumutbar.“

Nach Art 49 Abs 1 IVV ist das Folgende zu beachten:

„Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gelten die üblichen, dem Erwerbsleben gleichgestellten Tätigkeiten im Haushalt sowie die unentgeltliche Pflege und Betreuung von Angehörigen.“

9.1. Was die Schadenminderungspflicht im Sozialversicherungsrecht grundsätzlich betrifft, ist festzuhalten, dass im gesamten Bereich des Sozialversicherungsrechts der Grundsatz der Schadenminderungspflicht und daraus abgeleitet der Grundsatz der Selbsteingliederungslast gelten (dazu BGE 138 V 457 E 3.2, 133 V 511 E 4.3). Der leistungsansprechenden Person werden im Rahmen der Schadenminderungspflicht Massnahmen zugemutet, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keine Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 140

V 267 E 5.2.1, 133 V 504 E 4.2). Die Schadenminderungspflicht bezweckt eine Vermeidung von unnötigen Kosten und stellt genau genommen nicht eine Pflicht dar, die zwangsweise durchgesetzt werden könnte; die versicherte Person kann weder zur Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen noch zu einer Operation oder einer anderen medizinischen Behandlung gezwungen werden. Die Schadenminderungspflicht wird daher als eine Obliegenheit verstanden, deren Verletzung zu einer Leistungsverweigerung oder -kürzung führt bzw die Behörde berechtigt, einen Entscheid gestützt auf die Akten zu fällen.

Gemäss dem allgemeinen Prinzip der Schadenminderung haben versicherte Personen, bevor sie Leistungen beantragen, alles vorzukehren, um die Folgen ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu mildern (Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_385/2014, E 4.1). Insbesondere hat die versicherte Person das ihr Zumutbare zu unternehmen, um die Kosten, welche mittels Sozialversicherungsleistungen zu vergüten sind, möglichst tief zu halten (BGE 140 V 267 E 5.2.1).

Die Schadenminderungspflicht gilt aber nicht uneingeschränkt. Die geschädigte Person muss die Möglichkeit haben, die fragliche Massnahme zu treffen. Dies setzt grundsätzlich eine subjektive und objektive Eingliederungsfähigkeit der betroffenen Person voraus (BGE 145 V 2 E 4.3.3.2) (so die Ausführungen in: BSK ATSG-Brunner/Vollenweider, Basel 2021, Art 21 N 61-65).

9.2. Besondere Grundsätze gelten für die Schadenminderungspflicht von im Haushalt tätigen Versicherten.

Ob bei dieser Personenkategorie die Aufnahme einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, ist nicht zu prüfen.

Hingegen kommt der Mithilfe von Familienangehörigen erhebliche Bedeutung zu. Nach der (schweizerischen) Rechtsprechung ist insbesondere entscheidend, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Konkret gilt Folgendes: „Kann die versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und in üblichem Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Ein invaliditätsbedingter Ausfall darf bei im Haushalt tätigen Personen nur insoweit angenommen werden, als die Aufgaben, welche nicht mehr erfüllt werden, durch Drittpersonen gegen Entlohnung oder durch Angehörige verrichtet werden, denen dadurch nachgewiesenermassen eine Erwerbseinbusse oder doch eine unverhältnismässige Belastung entsteht (BGE 133 V 504, 509 E. 4.2)“ (so HAP Soziale Sicherheit-Fankhauser, Basel 2014, Rz 19.39).

9.3. Im Sozialversicherungsrecht kommt damit in bestimmtem Ausmass auch eine Drittverantwortung zum Tragen. Es kann – wie aufgezeigt – entscheidend sein, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten

wären. Dabei muss allerdings feststehen, dass eine schadenmindernde Mithilfe Angehöriger im Einzelfall objektiv tatsächlich möglich und zumutbar ist (so einleuchtend BGE 141 V 642 E 4.3).

10.1. Im gegenständlichen Fall geht es insbesondere um die Grundfrage, wie Schadenminderungspflicht und Leistungsanspruch zu koordinieren sind.

10.2. Wenn eine Sozialversicherungsleistung mit einer (allfälligen) Pflicht zur Selbstverantwortung beziehungsweise zur Schadenminderung koordiniert werden soll, bildet Ausgangspunkt, dass im Sozialversicherungsrecht prinzipiell eine gesetzliche Durchnormierung vorliegt. Die entsprechenden Versicherungssysteme sind durch zwingende öffentlich-rechtliche Normen geordnet, und es ist grundsätzlich das Legalitätsprinzip massgebend. Ob und inwieweit die versicherte Person nach dem Risikoeintritt mit eigenen Leistungen mitzuwirken hat, soll ebenfalls gesetzlich festgelegt sein.

Beispiel bildet die Anrechnung des zumutbaren Resterwerbs. Dabei handelt es sich nämlich um eine schadenmindernde beziehungsweise um eine aus der Selbstverantwortung abgeleitete Pflicht der versicherten Person, Einkommen zu erzielen. Dass im Sozialversicherungsrecht Invalidenrenten erst ab einem bestimmten Mindestinvaliditätsgrad entrichtet werden, stellt ebenfalls den Einbezug einer Selbstverantwortung dar. Die Renten der IV sind nicht unmittelbar darauf ausgerichtet, einen tatsächlich eingetretenen

Erwerbsschaden zu ersetzen; vielmehr richtet sich die Berechnung der IV-Rente nach Gesichtspunkten, welche mit dem konkreten Schaden wenig Gemeinsamkeiten haben.

Solche Aspekte sind – wegen des Legalitätsprinzips – in hinreichendem Mass gesetzlich zu ordnen.

10.3. Die Selbstverantwortung bildet Teil der extrasystemischen Leistungskoordination im Sozialversicherungsrecht. Notwendig ist damit, die schadenmindernden Massnahmen der leitungsbeanspruchenden Person als Teil der extrasystemischen Leistungskoordination zu begreifen und die hier massgebenden Koordinationsgrundsätze herauszuarbeiten und anzuwenden (dazu *Kieser Ueli*, in: *Kieser/Kradolfer/Lendfers*, ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Vorbemerkungen N 94-100).

11.1. Nachfolgend ist zu klären, ob die vorgenannten allgemeinen Grundsätze auch für den gegenständlichen Fall Bedeutung haben und ob das Fürstliche Obergericht in seinem Beschluss die massgebenden rechtlichen Grundsätze zutreffend angewendet hat.

11.2. Die Rekurswerberin führt in der Rekursbegründung aus, dass die Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen auf den Betätigungsbereich im Haushalt beschränkt sei (Rekursbegründung, 6 unten). In allen übrigen Bereichen der IV bzw des Sozialversicherungsrechts seien keine Schadenminderungspflichten der Familienangehörigen massgebend (Rekursbegründung, 7 unten). Weil die

Schadenminderungspflicht nur im Bereich des Betätigungsvergleichs (dh der Haushaltsführung) gelte, beziehe sich die Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen nur auf Frauen, welche im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität bereits teilerwerbstätig gewesen seien. Die Stipulierung einer Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen wirke sich vor allem zu Ungunsten von Frauen aus; 98% aller Invalidenrenten, welche nach der gemischten Methode bestimmt würden, beträfen Frauen. Damit liege eine Verletzung von Art 31 LV und von Art 14 EMRK vor (Rekursbegründung, 13 unten). Eine ungleiche Behandlung von Erwerbstätigen einerseits und von Nichterwerbstätigen bzw Teilerwerbstätigen andererseits halte vor den genannten Bestimmungen nicht Stand (Rekursbegründung, 15).

11.3. Die Rekursgegnerin hält fest, dass es ständiger Rechtsprechung entspreche, dass bei der Beurteilung der Einschränkung im Haushalt die Mitwirkung von Familienangehörigen zu berücksichtigen sei (Rekursbeantwortung, 3). Die Rechtsprechung der schweizerischen Gerichte sei diesbezüglich eindeutig (Rekursbeantwortung, 3), und es werde von der Rekurswerberin auch gar nicht bestritten, dass im Sozialversicherungsrecht allgemein eine Schadensminderungspflicht gelte (Rekursbeantwortung, 4). Die schweizerische Rechtsprechung sei in Liechtenstein übernommen worden, und zwar schon vor vielen Jahren (Rekursbeantwortung, 5 f). Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Di Trizio gegen die Schweiz vom 02.02.2016 sei für den gegenständlichen Fall nicht relevant, sondern beziehe sich auf den Statuswechsel

zur Teilerwerbstätigkeit (mit Aufgabenbereich), dh auf die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung (Rekursbeantwortung, 7 f). Massgebend sei im gegenständlichen Fall, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Wenn die Mitverantwortung von Familienangehörigen, soweit sie zumutbar und möglich sei, nicht berücksichtigt würde, würde dies eine Überwälzung bestehender familiärer Verpflichtungen auf die Allgemeinheit darstellen, was nicht nur dem Grundgedanken des Sozialversicherungsrechts widersprechen würde, sondern auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Bevorzugung wäre (Rekursbeantwortung, 8 f).

11.4. Das Fürstliche Obergericht führt in seinem Beschluss vom 12.12.2024 zur hier strittigen Frage aus, die bisherige Rechtsprechung betrachte die Inanspruchnahme der Hilfe von Familienangehörigen als Teil der Schadenminderungspflicht (E 8). Was die unterschiedliche Betrachtung im Aufgabenbereich und im Erwerbsbereich betrifft, ist eine Schadenminderung durch Familienangehörige im erwerblichen Bereich kaum denkbar (E 9). Zugleich erachtet es das Fürstliche Obergericht als bislang noch nicht höchstgerichtlich beurteilt, ob insoweit eine Verletzung von Verfassung bzw Menschenrechtskonvention vorliegt (E 10).

12.1. Art 35 Abs 2 IVG hält fest, dass die versicherte Person – hier mithin die Rekurswerberin – alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen hat, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mildern. Diese gesetzliche

Festlegung hält den Grundsatz der Schadenminderung bzw der Selbstverantwortung fest. Es ist ausgehend davon der Grundsatz der Selbsteingliederungslast zu beachten.

Die Schadenminderungspflicht konkretisiert sich dadurch, dass von Bedeutung ist, welche Massnahmen ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keine Entschädigung zu erwarten hätte (dazu E 9.1).

Die Rekurswerberin bestreitet – wie das Fürstliche Obergericht in seinem Entscheid zutreffend festhält (dazu E 5) – die prinzipielle Massgeblichkeit des Schadenminderungsprinzips nicht. Indessen bringt die Rekurswerberin vor, die im gegenständlichen Verfahren angenommene Schadenminderungspflicht der Familienangehörigen verletze verfassungs- bzw konventionsrechtliche Grundsätze. Darauf ist nachfolgend einzugehen.

12.2. Die hier in Frage stehende Mitwirkungspflicht von Familienangehörigen ist in der (schweizerischen) Lehre nicht unbestritten geblieben (vgl. *Boltshauser Martin*, Die Invalidität aus Betätigungsvergleich – Die IV-Haushaltabklärung unter der Lupe, in: *Schaffhauser René/Schlauri Franz* (Hrsg), Sozialversicherungsrechtstagung 2004, St. Gallen 2004, 255 ff; *Landolt Hardy*, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: *Schaffhauser René/Schlauri Franz* (Hrsg), Sozialversicherungsrechtstagung 2007, St. Gallen 2007, 141 ff; *Fankhauser Susanne*, Sachverhaltsabklärung in der Invalidenversicherung – ein

Gleichbehandlungsproblem, Zürich 2010, 207 ff mw H.; *Jenny Aurelia/Tuor Nathalie/Loher Markus*, Invalidität im Aufgabenbereich, in: *Kieser/Heinrich/Hürzeler/Dubach* (Hrsg), Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht/JaSo 2025, Zürich/St. Gallen 2025, 109 f).

Diesen Einwendungen ist indessen angesichts der in Art 35 Abs 2 IVG festgelegten Regelung nicht zu folgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass – wie aufgezeigt – die schweizerische Rechtsprechung zur Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich konstant ist und bislang – trotz Kritik – keine Veranlassung gesehen hat, die bisherige langjährige Praxis zu ändern. Es ist denn auch – wie zu zeigen sein wird – nicht erkennbar, dass die Umsetzung der Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich eine Rechtsungleichheit bzw eine Diskriminierung bedeuten soll.

12.3. Im gegenständlich interessierenden Aufgabenbereich wird in der Verwaltungspraxis darauf abgestellt, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wobei eine schadenmindernde Mithilfe von Angehörigen Berücksichtigung findet.

12.4. Bei der Einordnung dieser Verwaltungspraxis ist zu beachten, dass sowohl im Erwerbsbereich wie auch im Aufgabenbereich an die antragstellende Person Erwartungen gerichtet werden, welche auch eine Änderung bestimmter Umstände in sich schliessen.

So stellt sich im Erwerbsbereich bei der Prüfung des Rentenanspruchs die Frage, ob die betreffende Person das medizinisch-therapeutische Angebot umfassend in

Anspruch genommen hat, ob ein Wechsel des Arbeitsplatzes möglich ist, ob ein Wohnsitzwechsel zumutbar ist oder ob ein Wechsel von der bisherigen selbständigen Tätigkeit zu einer unselbständigen Tätigkeit zumutbar ist (dazu *Meyer/Reichmuth*, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 2022⁴, Art 28 Rz 6).

Auch im erwerblichen Bereich bestehen mithin hohe Anforderungen, welche an eine Selbsteingliederung bzw Umorganisation gerichtet werden.

Im Aufgabenbereich – das heisst insbesondere bei der Haushaltsführung – gelten analoge Grundsätze. Auch hier muss das Zumutbare zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit vorgekehrt werden. Insbesondere geht es dabei darum, dass im Haushalt die Mithilfe der Familienmitglieder in Anspruch genommen wird; diese Mithilfe kann auch weiter gehen als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (dazu *Meyer/Reichmuth*, Art 28 Rz 7, Art 28a Rz 166). Anders verhält es sich einzig, wenn das andere Familienmitglied oder eine Drittperson die betreffenden Aufgaben nur gegen Entlohnung übernehmen kann, das heisst wenn für die anderen Familienglieder eine unverhältnismässige Belastung entsteht (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, I 3/81). Diese Grundsätze berücksichtigen, dass bei der Besorgung des eigenen Haushalts in der Regel mehr Spielraum und Flexibilität für die Einteilung und Ausführung der Arbeiten als im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bestehen (dazu Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_80/2021 E 5.3, 9C_157/2020 E 5).

12.5. Diese Ausführungen zeigen, dass die Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich nicht qualitativ bzw quantitativ anders ausgestaltet ist als die Schadenminderungspflicht im Erwerbsbereich.

Es trifft zwar zu (und es ist der Rekurswerberin insoweit zuzustimmen), dass die Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich deutlich häufiger Frauen als Männer betrifft. Allein daraus können indessen kein Rechtsgleichheitsproblem bzw keine Diskriminierung abgeleitet werden. Denn es geht eben im Vergleich von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung nicht um eine andere Schadenminderungspflicht und nicht um eine anders ausgestaltete Konkretisierung der Schadenminderungspflicht. So kann – im Sinne eines Beispiels – darauf hingewiesen werden, dass im Erwerbsbereich ein Wechsel der bisherigen Erwerbstätigkeit durchaus zugemutet wird; so muss etwa eine versicherte Person, die vor Eintritt der Invalidität in gehobener Stellung tätig war, nach Eintritt der Gesundheitsschädigung gegebenenfalls auf tieferer Stufe erwerbstätig sein (dazu ZAK 1976 276).

Bei der hier strittigen Schadenminderung im Aufgabenbereich durch Einbezug von Familienangehörigen und Dritten geht es insoweit ebenfalls um eine Neuausrichtung der Tätigkeit im Aufgabenbereich, welche vergleichbar auch im Erwerbsbereich zugemutet wird. Dabei ist ergänzend festzuhalten, dass nicht etwa Mitwirkungspflichten von Familienangehörigen statuiert werden, sondern es geht darum, dass der Rekurswerberin zugemutet wird, eine entsprechende Dritthilfe zu

beanspruchen. Auf die dabei geltenden Grenzen einer solchen Beanspruchung wird sogleich einzugehen sein.

12.6. Die Schadenminderungspflicht gilt nur insoweit, als die betreffende Massnahme im konkreten Einzelfall zumutbar ist (so – bei aller Kritik – letztlich auch *Jenny/Tuor/Loher*, aaO, 110). Dabei geht es sowohl um eine objektive wie auch um eine subjektive Zumutbarkeit. Dies konkretisiert sich dahin, dass eine Schadenminderungspflicht nicht mehr zumutbar ist, wenn – im Aufgabenbereich – die nicht mehr selbst zu erledigenden Haushaltstätigkeiten nur durch Dritte gegen Entlohnung bzw durch Angehörige mit Erwerbseinbusse oder mit unverhältnismässiger Belastung vorgenommen werden können (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I-3/81). Massgebend ist mithin immer der Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_680/2018 E 5.2).

12.7. Auch insoweit besteht zwischen der Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich und der entsprechenden Pflicht im Erwerbsbereich kein prinzipieller Unterschied; im Erwerbsbereich geht es beispielsweise um die Frage, ob Berufswechsel zumutbar sind, was in der Regel angenommen wird (Beispiel: Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_356/2014 E 3).

12.8. Die Rekursgegnerin hat – was im Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes zutreffend angenommen wird (dazu E 7) – die massgebenden Umstände insbesondere durch eine Haushaltabklärung zu eruieren. Dabei ist konkret festzustellen, ob im gegenständlich interessierenden Haushalt Familienangehörige bzw Dritte

einen Teil derjenigen Tätigkeiten übernehmen können, welche der Rekurswerberin nicht mehr möglich sind.

Diesbezüglich ist ergänzend festzuhalten, dass nach Art 66 IVG Renten zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben sind, wenn sich der anspruchsbegründende Sachverhalt in einer für den Anspruch erheblichen Weise ändert. Dies hat offensichtliche Auswirkungen auf Entwicklungen im Aufgabenbereich. So ist beispielsweise die Schadenminderungspflicht neu zu beurteilen, wenn eine bisher zur Unterstützung beigezogene Person den Haushalt verlässt (etwa Auszug eines Kindes oder Trennung einer Partnerschaft) oder wenn neu eine Drittperson eine Tätigkeit im Aufgabenbereich übernehmen kann. Dies zeigt, dass der Invaliditätsgrad bei Annahme einer Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich – insoweit abweichend vom Erwerbsbereich – durch hinzutretende Veränderungen der Schadenminderungspflicht besonders ändern kann. Indessen ist auch diesbezüglich kein Verstoß gegen das Rechtsgleichheitsprinzip bzw das Diskriminierungsverbot zu erkennen. Denn durch entsprechende Änderungen können sich für die betreffende Person sowohl Rentenerhöhungen wie auch Rentenherabsetzungen ergeben.

12.9. Aus diesen Gründen ist nicht anzunehmen, die Konkretisierung der Schadenminderungspflicht bzw die Annahme einer Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich verstosse gegen das Rechtsgleichheitsprinzip bzw das Diskriminierungsverbot. Dies wiederum zeigt, dass der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 12.12.2024 zutreffend ausgefallen ist.

13. Damit ergibt sich, dass dem Beschluss des Fürstlichen Obergerichts kein Rechtsfehler anhaftet.

14. Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

15. Gem Art 78 Abs 2 IVG iVm Art 90 Abs 2, Art 95 AHVG findet beim Obsiegen der Rekursgegnerin im Rekursverfahren ein Kostenersatz nicht statt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04.04.2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Haushaltführung; Mitwirkung von Familienangehörigen und Dritten; Schadenminderungspflicht; Diskriminierungsverbot; Rechtsgleichheitsgebot.

RECHTSSATZ:

Die sozialversicherungsrechtliche Schadenminderungspflicht ist im Aufgabenbereich (insbesondere der Haushaltführung) nicht qualitativ bzw quantitativ anders ausgestaltet als die Schadenminderungspflicht im Erwerbsbereich. Es trifft zwar zu, dass die Schadenminderungspflicht im Aufgabenbereich deutlich häufiger Frauen als Männer betrifft. Allein daraus kann indessen kein Rechtsgleichheitsproblem bzw keine Diskriminierung abgeleitet werden. Denn es geht eben im Vergleich von Erwerbstätigkeit und Haushaltführung nicht um eine andere Schadenminderungspflicht und nicht um eine anders ausgestaltete Konkretisierung der Schadenminderungspflicht (E 12.5). Massgebend ist dabei immer der Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände (E 12.6). Die Schadenminderungspflicht gilt nur insoweit, als die betreffende Massnahme im konkreten Einzelfall zumutbar ist (E 12.6).
